

Statuten Teilrevision des Damenturnvereins Uetikon am See

Zweck und Zugehörigkeit

Art. 2 Der Verein ist Mitglied des Zürcher Turnvereins (ZTV), der dem Schweizerischen Turnverband (STV) angehört. Der Verein unterstellt sich deren Statuten und Reglementen.

Mitgliedschaft

Art. 3.2. Der Verein betreut die Mädchenriege, das Kitu-Turnen und das Muki-Vaki-Turnen. Für die Führungen und Organisation der Mädchenriege gilt ein separates Reglement, welches je nach Bedarf durch die Vorstandssitzung und die Generalversammlung den Verhältnissen entsprechend geändert werden kann.

Art. 4 Als Aktivmitglied kann jede Frau aufgenommen werden, welche das 16. Altersjahr erreicht hat.

Kassenwesen

Art. 37 Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet dieser mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

Der Mitgliederbeitrag wird durch die Generalversammlung festgelegt. Er beträgt in jedem Fall maximal CHF 150.00.

Schlussbestimmungen

Art. 42 Für alle Fälle, die nicht ausdrücklich in diesen Statuten festgelegt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Zürcher Turnverbandes (ZTV) und die gesetzlichen Bestimmungen (ZGB Art. 60ff).

Die vorstehenden, revidierten Artikel wurden an der ordentlichen Generalversammlung des Damenturnvereins Uetikon am See vom 16. Januar 2004 genehmigt und treten nach Genehmigung durch den Zürcher Turnverband (ZTV) sofort in Kraft.

Uetikon am See, Januar 2004

Die Präsidentin:

Die Aktuarin:

Helen Kempf

Susanne Koster

Vom Zürcher Turnverband genehmigt:

Ort und Datum:

Buch a.I. 3.3.2004

Der Aktuar

Ressort Statuten:

G. Brandenberger

Damenturnverein Uetikon am See

Statuten

1. Zweck und Zugehörigkeit

- Art. 1 Der DTV Uetikon bezweckt, seine Mitglieder durch freies Turnen und Spielen körperlich weiterzubilden, die Gesundheit zu fördern und die Kameradschaft zu pflegen. Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.
- Art. 2 Der Verein ist Mitglied des Kantonalen Frauenturnverbandes Zürich (KFZ), der seinerseits dem Schweizerischen Turnverband (STV) angehört.

2. Mitgliedschaft

- Art. 3.1. Der DTV besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:
a) Aktivmitglieder
b) Passivmitglieder
c) Ehrenmitglieder
- Art. 3.2. Der Verein betreut eine Mädchenriege und das MuKi-Turnen. Für die Führung und Organisation der Mädchenriege gilt ein separat ausgefertigtes Reglement, welches je nach Bedarf durch die Vorstandssitzung und die Generalversammlung den Verhältnissen entsprechend geändert werden kann.
- Art. 4 Als Aktivmitglied kann jede Frau aufgenommen werden oder jedes Mädchen, welches die obligatorische Schulpflicht erfüllt hat.
- Art. 5 Jedermann, der sich für das Frauenturnen im allgemeinen oder für den Verein im speziellen interessiert, kann Passivmitglied werden.
- Art. 6 Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein oder das Frauenturnen im allgemeinen in ganz besonderer Weise verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- Art. 7 Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Beim Eintritt ist das Anmeldeformular zu

unterzeichnen.

- Art. 8 Der Austritt (oder Übertritt zu den Passiven) kann jederzeit erfolgen und muss schriftlich an den Vorstand unter Bezahlung der laufenden Beiträge gerichtet werden.
- Art. 9 Mitglieder, die ihren Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommen, die Vereinsinteressen schädigen oder auf irgendeine Art Schaden zufügt, können durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

3. Rechte und Pflichten

- Art. 10 Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Vereinsstatuten.
- Art. 11 Alle ordnungsgemäss eingetragenen Mitglieder sind an den Versammlungen stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Aktivmitglieder sind überdies in den Vorstand wählbar.
- Art. 12.1 Jedes Aktivmitglied hat nach Möglichkeit die Turnstunden, Versammlungen und andere von der Generalversammlung beschlossene Anlässe zu besuchen.
- Art. 12.2 Auf Gesuch hin kann der Vorstand für eine bestimmte Zeit, höchstens jedoch für ein Jahr, Dispens erteilen.
- Art. 13 Alle Mitglieder sind verpflichtet, den durch die GV jährlich festgesetzten Jahresbetrag zu bezahlen. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein und endet mit dem Austritt bzw. Ende Kalenderjahr. Dispensierte Mitglieder bezahlen den halben Beitrag.
- Art. 14 Turnerinnen, die im Verlaufe eines Jahres nicht mehr als drei Turnstunden versäumt haben, erhalten an der Generalversammlung eine Fleissprämie.
- Art. 15 Alle Aktivmitglieder sind bei der Turnerhilfskasse (THK) mit der obligatorischen Grundprämie, umfassend Invalidität, Tod, Haftpflicht, Brillenschäden, versichert. (Zusatzversicherung für Taggeld oder Taggeld und Heilungskosten können zulasten des Mitgliedes über die Kassiererin des Vereins mit der THK abgeschlossen werden.)
- Art. 16 Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, die Statuten zu beachten, die Interessen des Vereins zu wahren und Beschlüsse zu respektieren, sowie sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen.

4. Organisation

- Art. 17 Die Organe des Vereins sind:
a) Generalversammlung
b) Mitgliederversammlung

- c) Vorstand
- d) Rechnungsrevisorinnen

- Art. 18 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Die Generalversammlung findet im ersten Quartal statt, ist durch den Vorstand einzuberufen und hat folgende Traktanden zu erledigen:
- a) Aufnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - b) Abnahme der Jahresberichte
 - c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
 - d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - e) Mutationen
 - f) Wahl des Vorstandes, der Turnleitung und der Revisorinnen
 - g) Jahresprogramm
 - h) Ehrungen, Ernennungen und Auszeichnungen
- Art. 19 Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens 3 Wochen vor dem festgesetzten Datum zu erfolgen unter Bekanntgabe der Traktanden. Anträge müssen dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden.
- Art. 20 Wahlen und Beschlussfassungen erfolgen in der Regel offen, sofern nicht 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangt. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin den Stichentscheid; Sie darf sich in solchen Fällen der Stimme nicht enthalten.
- Art. 21 In ausserordentlichen Fällen kann der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen und zwar schriftlich, mindestens eine Woche vorher.
- Art. 22 Verlangt 1/5 der Aktivmitglieder schriftlich unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, so hat der Vorstand dem Begehren Folge zu leisten.
- Art. 23 Der Vorstand erledigt während des Jahres die laufenden Geschäfte innerhalb seiner Kompetenzen. Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er besteht mindestens aus fünf Mitgliedern und kann je nach Bedürfnis erweitert werden, sollte aber eine ungerade Anzahl aufweisen.
- Präsidentin
 - Vizepräsidentin

- Aktuarin
- Kassiererin
- Hauptleiterin
- Vertreterin der Mädchenriege
- Materialverwalterin
- Beisitzerin

Eine Doppelfunktion innerhalb des Vorstandes ist möglich, das heisst jedem Vorstandsmitglied können gleichzeitig zwei Ämter übertragen werden.

- Art. 24 Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen. Die Präsidentin zeichnet mit einem anderen Vorstandsmitglied zu zweit rechtsverbindlich.
- Art. 25 Die Präsidentin leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Der Generalversammlung legt sie einen schriftlichen Jahresbericht vor. Sie pflegt den Kontakt mit den Behörden, Organisationen und den anderen Ortsvereinen.
- Art. 26 Die Vizepräsidentin unterstützt die Präsidentin und übernimmt deren Funktion im Verhinderungsfalle.
- Art. 27 Die Aktuarin führt das Protokoll und die Korrespondenz.
- Art. 28 Die Kassiererin verwaltet das Vermögen und führt das Mitgliederverzeichnis. Sie erstellt zuhanden der Generalversammlung die auf 31. Dezember abzuschliessende Jahresrechnung und das Budget. Ferner besorgt sie den Einzug aller Mitgliederbeiträge.
- Art. 29 Die Hauptleiterinnen leiten die Turnstunden. Sie sind verpflichtet, die obligatorischen Kreiskurse zu besuchen oder für eine geeignete Stellvertretung zu sorgen.
- Art. 30 Die Mädchenriegen-Vertreterin ist verantwortlich für die Führung der Mädchenriege und hat alle zu ihrer Ausübung notwendigen Kompetenzen. Sie hat ferner der Generalversammlung des Vereins einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen.
- Art. 31 Die Materialverwalterin hat die Aufsicht über die Turngeräte und das Vereinsinventar. Sie führt eine Inventarliste und trägt auch die Verantwortung für die Ordnung im Geräteraum..
- Art. 32 Die Beisitzerin unterstützt die Vorstandsmitglieder in ihren Funktionen. Sie führt die Absenzenliste.
- Art. 33 Zwei Revisorinnen prüfen die Jahresrechnung, erstellen der Generalversammlung schriftlichen Bericht und stellen Antrag auf Décharge. Sie werden der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt, wobei alljährlich die Neuwahl einer der beiden zu erfolgen hat. Sie gehören nicht dem Vorstand an.

5. Kassenwesen

- Art. 34.1 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
1. Mitgliederbeiträgen
 2. Freiwilligen Beiträgen und Schenkungen
 3. Erlösen aus turnerischen Aufführungen und anderen Anlässe
 4. Zinsen der Kapitalien
- Art. 34.2 Ehren- und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.
- Art. 35 Die Ausgaben setzen sich wie folgt zusammen:
1. Verbandsabgaben, Zeitungsabonnemente und Versicherungsprämie
 2. Anschaffungen von Turngeräten und Material
 3. Leiterinnenentschädigungen
 4. Beiträge an Kurs- und Versammlungsbesuche und Startgelder an Turnanlässen
 5. Spesen, Verwaltungskosten und eventuelle Abwärtsentschädigung
 6. Finanzielle Unterstützung der Mädchenriege
 7. Alle weiteren von der Generalversammlung oder dem Vorstand beschlossenen Ausgaben.
- Art. 36 Der freie Kredit des Vorstandes ist von der GV festzulegen.
- Art. 37 Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

6. Publikationen

- Art. 38 „SPORT AKTIV“ ist das offizielle Organ des Schweizerischen Turnverbandes. Die Übernahme von Pflichtabonnementen richtet sich nach den Bestimmungen des STV.

7. Schlussbestimmungen

- Art. 39 Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 2/3 aller an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder nötig.
- Art. 40 Sollte die Auflösung des Damenturnvereins eintreten, so ist das gesamte Vereinsvermögen dem Gemeinderat Uetikon am See zur Aufbewahrung zu übergeben bis zur Neugründung eines Damenturnvereins mit den in den

vorliegenden Statuten ausgesprochenen Tendenzen.

Art. 41 Einzelne Artikel der Statuten können durch die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden. Eine Totalrevision der Statuten kann nur auf Antrag des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden.

Art. 42 Für alle Fälle, die nicht ausdrücklich in den Statuten festgelegt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Kant. Frauenturnverbandes (KFZ) und die gesetzlichen Bestimmungen (ZGB Art. 60ff)

Vorstehende, neu revidierte Statuten wurden an der ausserordentlichen Generalversammlung des Damenturnvereins Uetikon am See vom 13. Februar 1989 genehmigt und treten nach Genehmigung durch den Kantonalen Frauenturnverband Zürich (KFZ) sofort in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Statuten und Reglemente.

Uetikon am See, 17. Februar 1989

Die Präsidentin:

TheresWeber

Die Aktuarin:

Elsbeth Titzé

Vom Kantonalen Frauenturnverband Zürich genehmigt:

Zürich, 11. April 1989

Ort und Datum

Die Präsidentin:

M. Hegner

Die Aktuarin

Ressort Statuten:

Edith Leutert

MÄDCHENRIEGE DES DAMENTURNVEREINS UETIKON AM SEE REGLEMENT

1. Namen und Sitz

Unter dem Namen „Mädchenriege des Damenturnvereins Uetikon am See“ (nachstehend Mädchenriege genannt), besteht in Uetikon am See eine Verbindung von Mädchen unter der Obhut und Verantwortung des DTV Uetikon am See (Nachstehend Verein genannt).

2. Zweck

Um Mädchen während der obligatorischen Schulzeit Gelegenheit zu vermehrter turnerischer Tätigkeit zu geben, ist dem Verein auch eine Mädchenriege angeschlossen.

Die Mädchenriege bezweckt:

- a) die körperliche Ertüchtigung der Jugendlichen
- b) die Verminderung von Haltungsschäden
- c) die Förderung der Freude an turnerischer und sportlicher Betätigung

3. Tätigkeit

Pro Woche findet in der Regel eine Turnlektion statt. Die zeitliche Beanspruchung der Jungturnerinnen darf nicht derart sein, dass eine Behinderung in der Ausübung ihrer Pflichten gegenüber Eltern und Schule entsteht. Es soll nach Möglichkeit der jeweils stattfindende Mädchenriegentag besucht werden.

4. Finanzen

Die Generalversammlung des Vereins setzt für jede Jungturnerin einen Jahresbeitrag fest. Jede Jungturnerin wird bei der THK des STV gegen Unfall, Invalidität, Tod, ferner Haftpflicht gegenüber Drittpersonen versichert. Die Hauptleiterin ist für die Anmeldung aller Jungturnerinnen innerhalb der vorgeschriebenen Karenzfrist verantwortlich. Ihr sind sofort auch Unfälle oder Schäden zu melden. Der Versicherungsbetrag ist in den Jahresbeiträgen einzuschliessen. Die Mädchenriege wird vom DTV unterstützt.

5. Organisation

Wenn die Grösse der Mädchenriege es verlangt, so kann diese in verschiedene Abteilungen aufgeteilt werden. Die Generalversammlung des Vereins wählt die Haupt- und Hilfsleiterinnen der Mädchenriege sowie evtl. weitere Verantwortliche mit steter Wiederwählbarkeit. Die Hauptleiterin ist für die Erteilung der Lektionen gemäss dem Tätigkeitsprogramm verantwortlich. Sie hat alle zu ihrer Ausübung notwendigen Kompetenzen. Die Leiterinnen sind verpflichtet, die kant. Mädchenriegen-Leiterkurse zu besuchen. Eine Vertreterin der Mädchenriege gehört dem Vereinsvorstand an und hat der GV des Vereins einen ausführlichen Jahresbericht schriftlich vorzulegen.

6. Bestand

Jungturnerinnen, also Mitglieder der Mädchenriege, können Mädchen im Alter von ca. 7 bis 16 Jahren werden. Die Eltern oder der Vormund haben schriftlich ihre Zustimmung zu erteilen. Ein- und Austritte können jederzeit erfolgen.

7. Rechte und Pflichten

Jede Jungturnerin hat sich den Anordnungen und Weisungen der Leiterinnen zu unterziehen. Sie verpflichtet sich, die Turnstunden regelmässig zu besuchen.

8. Auflösung

Bei allfälliger Auflösung der Mädchenriege gehen eventuell vorhandene Finanzen sowie das Inventar in den Bestand des Vereins über.

1. Schlussbestimmungen

Reglementsänderungen können jederzeit durch Beschluss von mindestens 2/3 der an der Generalversammlung des Vereins anwesenden Mitglieder vorgenommen werden. Bei Unklarheiten oder Streitigkeiten in der Auslegung des Reglements gelten die Statuten des Vereins, respektive es entscheidet dessen Generalversammlung.

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Generalversammlung des Vereins vom 13. Februar 1989 in Kraft.

Dieses Reglement wurde an der Generalversammlung des Damenturnvereins Uetikon am See vom 13. Februar 1989 genehmigt.

Die Präsidentin:

Theres Weber

Die Aktuarin:

Elsbeth Titze

Die Mädchenriege- Vertreterin:

Anita Zaugg